



Photovoltaikvertrag

Kunden-Nummer:

Vertrag
über die Einspeisung elektrischer Energie
- Einspeisevertrag -

zwischen

- nachstehend „Kunde“ genannt -

und der

e.dis Energie Nord AG
Langewahler Str. 60

15517 Fürstenwalde

- nachstehend „e.dis“ genannt –

für die Übergabestelle:

Präambel

Der Vertrag regelt den Parallelbetrieb der Photovoltaikanlage des Kunden mit dem Versorgungsnetz der e.dis sowie die Abnahme und die Vergütung des eingespeisten Stroms durch die e.dis nach dem „Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)“

§ 1

Ort, Art, Umfang und Messung

1. Die für die solare Stromerzeugung installierten technischen Einrichtungen einschließlich des für die Unterbringung der Verrechnungszähler erforderlichen Zählerplatzes sind – mit Ausnahme der e.dis-Verrechnungszähleinrichtungen – Eigentum des Kunden.
2. Der Kunde übergibt e.dis die erzeugte Elektroenergie dreiphasig mit einer Spannung von etwa 400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz am Hausanschluß. Die maximale Einspeiseleistung entspricht der Spitzenleistung der Photovoltaikanlage und beträgt

kW.

3. Die Lieferung von elektrischer Energie an den Kunden erfolgt durch e.dis zu den Preisen und Bedingungen des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifes (Anlage 1).

Bei Belieferung durch Dritte ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage ein rechtsgültiger Stromliefervertrag vorzulegen.

4. Die Verrechnungszähleinrichtung besteht aus
 - dem vorhandenen Bezugszähler für die zu Allgemeinen Tarifen aus dem Netz der e.dis versorgte elektrische Kundenanlage. bzw.
 - dem Zähler für die Erfassung der eingespeisten Solarenergie (Einspeisezähler).

Beschaffung und Einbau der Verrechnungszähler, welche im Eigentum der e.dis verbleiben, sowie Veränderungen daran erfolgen durch e.dis.

5. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Photovoltaikanlage sind nach den Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere gelten die VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen), die VDEW-Publikation „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Richtlinie für Anschluß und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ und die für die e.dis geltenden „Technischen Anschlußbedingungen (TAB)“ in der jeweils gültigen Fassung. Sollten die vorgenannten Bestimmungen aufgrund des technischen Fortschritts angepaßt werden und dies für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage notwendig werden, verpflichtet sich der Kunde die Photovoltaikanlage entsprechend nachzurüsten.
6. e.dis ist berechtigt, sich in Anwesenheit des Kunden oder seines Beauftragten von der Einhaltung dieser Bedingungen jederzeit während der Laufzeit dieses Vertrages zu überzeugen.

7. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Anlagen so instand zu halten und zu betreiben, daß Störungen möglichst vermieden werden.

§ 2 Preisregelung

1. Die vom Kunden in das Netz der e.dis gelieferte elektrische Energie wird gemäß der in der Anlage beigefügten Preisstellung (Kundeninformation zum Einspeisevertrag - Anlage 2) vergütet.
2. Die Zählerstandserfassung der vom Kunden bezogenen Elektroenergie erfolgt nach den dafür geltenden Regelungen und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Zählerstandserfassung der vom Kunden eingespeisten Elektroenergie erfolgt jährlich per 31. Dezember durch Ablesung durch den Kunden.

Der Zählerstand wird e.dis in Form der Anlage 3 zur Verfügung gestellt.

Die Jahresendabrechnung der Einspeisevergütung erfolgt bis zum 15. Werktag des auf die Mitteilung des Zählerstandes gemäß Satz 3 folgenden Monats. Gleichzeitig hierzu wird dem Kunden ein Beleg über die Höhe der Einspeisevergütung im Abrechnungsjahr zugestellt. Erhebt der Kunde Einwände gegen den vorgenannten Beleg, sind diese der e.dis schriftlich mitzuteilen.

e.dis behält sich die Kontrollablesung des Einspeisezählers vor.

3. e.dis zahlt dem Kunden alle zwei Monate zum Monatsende eine Abschlagszahlung in Höhe von € (, DM). Die Abschlagszahlung ist nach der Formel $N \times \text{€ (, DM)}$ zu ermitteln, wobei N die Leistung der Anlage in Kilowatt ist. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Solaranlage einen Jahresertrag von kWh pro installiertes kW erbringt, die Einspeisevergütung ct (Pf) / kWh beträgt und der Jahresertrag zur gleichmäßigen Aufteilung durch 6 geteilt wird.

Ergibt die Jahresendabrechnung, daß durch die Abschlagszahlungen an den Kunden zu wenig Einspeisevergütung gezahlt wurde, wird e.dis den nachzuzahlenden Differenzbetrag dem Kunden zusammen mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung überweisen.

Wurde hingegen an den Kunden durch die Abschlagszahlungen zu viel Einspeisevergütung gezahlt, wird der zu viel gezahlte Betrag von der nächsten fälligen Abschlagszahlung durch e.dis abgezogen. Übertrifft die Höhe des zu viel gezahlten Betrages die Höhe des Abschlages, stellt e.dis den verbleibenden Differenzbetrag dem Kunden in Rechnung. Die Rechnung ist 10 Tage nach Eingang beim Kunden fällig.

4. Für die Vorhaltung, Abrechnung sowie Kontrollablesungen durch e.dis des in § 1 Abs. 4 genannten Einspeisezählers zahlt der Kunde an e.dis jährlich einen Meß- und Verrechnungspreis in Höhe von

25,56 € (50.00 DM) - netto.

Dieser Betrag wird Bestandteil der Jahresendabrechnung und mit dem ersten Abschlag für das Folgejahr verrechnet.

5. Zahlungen auf die Einspeisevergütung werden auf das nachfolgende Konto des Kunden bei der Sparkasse Oder-Spree überwiesen.

Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

6. Die vorgenannten Preise stellen Netto-Preise dar, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Der Kunde verpflichtet sich, der e.dis die zur Feststellung der jeweils gültigen Umsatzsteuer erforderlichen Angaben zu machen und unverzüglich jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Umsatzsteuersatzes zur Folge haben, unaufgefordert mitzuteilen (Anlage 4).

§ 3

Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung (Tag der Letztunterschrift) in Kraft und läuft gemäß § 9 EEG bis zum 31. Dezember 20... Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Der Vertrag kann vom Anlagenbetreiber zum Monatsende mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Unvereinbarkeit des EEG mit höherrangigem Recht festgestellt wird oder wenn der Anlagenbetreiber beim Betrieb seiner Erzeugungsanlage die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 1 Abs. 5 dieses Vertrages nicht einhält.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die Anwendung der Vergütungsregelung gemäß § 2, Absatz 1 setzt den Anschluß der Elektroenergieerzeugungsanlage an das Versorgungsnetz der e.dis sowie den Einbau und die Inbetriebnahme der zugehörigen Verrechnungszähleinrichtung nach § 1 Abs. 4 voraus.
4. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages enden alle früheren für die Einspeisung an der auf Seite 1 dieses Vertrages bezeichneten Übergabestelle geschlossenen Verträge, Vereinbarungen o. ä. zwischen den Partnern dieses Vertrages.

§ 4

Schlußbestimmungen

Dieser Vertrag gilt in Verbindung mit der als Anlage 5 beigefügten „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“, soweit diese das Einspeisungsverhältnis betreffend mit Inhalt und Zweck dieses Vertrages vereinbar sind.

Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Regelung selbst und zusätzliche Abmachungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.

Für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages speichert e.dis die anfallenden Daten zum Zwecke der Vertragskontrolle über Datenverarbeitung.

Die Anlagen 1 – 5 zu diesem Vertrag sind untrennbare Vertragsbestandteile.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

.....
Ort Datum Ort Datum

.....
Kunde e.dis Energie Nord AG

Anlagen

Allgemeiner Tarif (Anlage 1)

Kundeninformation zum Einspeisevertrag (Anlage 2)

Muster für die Einreichung der Einspeisedaten / Zählerstände (Anlage 3)

Erklärung zur Umsatzbesteuerung (Anlage 4)

AVBEItV (Anlage 5)